



Allgemeine Vertragsbedingungen – Veranstaltungen & Projekte

Stand: Okt. 2009

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für jegliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesgartenschau Koblenz 2009 GmbH (nachfolgend „BUGA“), Kastorpfaffenstraße 21, 56068 Koblenz und deren Vertragspartner (nachfolgend „Veranstalter“ oder „Projektpartner“).

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

- 2.1. Wohlverhalten: Jede Vertragspartei wird die Interessen der anderen so weit wie möglich wahren. Die Vertragsparteien werden insbesondere alles unterlassen, was dem Ruf des anderen schadet oder schaden könnte.
- 2.2. Unterrichtung: Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind grundsätzlich zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
- 2.3. Vertraulichkeit: Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung mitgeteilten oder sonstig bekannt gewordenen, geheimhaltungsbedürftigen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln, nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. An Dritte dürfen solche Informationen nur nach jeweils gegenseitiger vorheriger schriftlicher Zustimmung weitergegeben werden. Außerdem sind sie insoweit zu offenbaren, als dies aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, welche Informationen sie wann an welche Dritte weitergegeben haben. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 2.4. Planung auf dem Gelände der Bundesgartenschau - Schnittstelle Veranstalter/Projektpartner und Planer: Dem Veranstalter/Projektpartner ist bekannt, dass die BUGA auf dem BUGA-Gelände eigene Planer bzw. eigene Bauleiter einsetzt. Diese werden ausschließlich von der BUGA beauftragt. Vor diesem Hintergrund wird festgestellt, dass die Planungshoheit auf dem BUGA-Gelände ausschließlich der BUGA obliegt.

3. Leistungen der BUGA

- 3.1. Die BUGA fördert die Planung und Durchführung des beschriebenen Projektes, insbesondere wird sie über alle anstehenden Fragen zeitnah entscheiden. Folgende Leistungen werden von der BUGA erbracht:
 - 3.1.1. grundsätzliche Entwicklung der Öffentlichkeitsarbeit zur Bundesgartenschau,
 - 3.1.2. Einbeziehung der Veranstalter/Projektpartner als ein Schwerpunkt in die gesamte Öffentlichkeitsarbeit vor und während der Bundesgartenschau,
 - 3.1.3. Berücksichtigung der BUGA-Projekte bei Präsentationen der Tourismusorganisationen und –verbände,

- 3.1.4. Darstellung auf der Internetseite der BUGA unter der Voraussetzung der gegenseitigen Verlinkung, wenn dieses vertraglich gesondert vereinbart ist.
- 3.2. Umfasst das vereinbarte Projekt die Präsentation des Veranstalter/Projektpartners auf dem BUGA-Gelände, stellt die BUGA diesem entsprechend dem Charakter des Projektes grds. kostenlos eine Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsfläche zur Verfügung, sofern nicht die Parteien abweichend etwas anderes vereinbaren, insbesondere hinsichtlich der Kosten. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Fläche besteht nicht. Die Größe, die Verortung der Fläche, die Ausstellungsbedingungen und Einpassung in das Ausstellungskonzept der BUGA sowie die damit verbundenen Kosten für den Veranstalter/Projektpartner sind Gegenstand einer separaten Vereinbarung.
- 3.3. Die BUGA informiert über alle Veranstalter/Projektpartner und initiiert ggf. eine Vernetzung aller Veranstalter/Projektpartner untereinander.
- 3.4. Die von der BUGA angestrebten Besucherzahlen sind weder zugesichert noch Vertragsgrundlage. Die BUGA haftet in keiner Weise für das Nichterreichen der angestrebten Besucherzahlen.

4. Leistungen des Veranstalter/Projektpartners

Der Beitrag des Veranstalters/Projektpartners ergibt sich aus dem Vertrag

- 4.1. Konzeption: Der Veranstalter/Projektpartner hat das Thema seines Projektes /seiner Veranstaltung inhaltlich aufzubereiten und eine entsprechende Konzeption (Anlage 5) zu erstellen. Diese Konzeption wird von dem Veranstalter/Projektpartner auch noch nach Vertragsabschluss weiterentwickelt und die entsprechend aktualisierte Form der BUGA zur Kenntnis gebracht. Die BUGA kann dem Konzept, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde, innerhalb von 3 Wochen nach Vorlage widersprechen.
- 4.2. Kosten: Der Veranstalter/Projektpartner erbringt die Konzepterarbeitung seines Beitrags auf eigene Kosten und trägt alle im Zusammenhang mit deren Weiterentwicklung, der Realisierung und dem Betrieb anfallenden oder veranlassten Kosten und Honorare selbst.
- 4.3. Produktion, Betrieb und Rückbau: Die Leistung des Veranstalters/Projektpartners (auch in personeller Hinsicht bezüglich der Betreuung des Projektes, Anzahl und Dauer von Führungen etc.) bestimmt sich nach dem Vertrag und nach dem Projekt/der Veranstaltung.
 - 4.3.1. Der Veranstalter/Projektpartner garantiert, dass
 - die Finanzierung des Ausstellungsbeitrags bei Vertragsunterzeichnung gesichert ist;
 - der Ausstellungsbeitrag spätestens am 30. März 2011 gemäß der Konzeption fertiggestellt und betriebsbereit ist;
 - der Betrieb des Ausstellungsbeitrags über den gesamten Veranstaltungszeitraum der BUGA Koblenz 2011 aufrechterhalten wird;
 - die Zugänglichkeit des Projektes nach Maßgabe dieses Vertrages und entsprechend



Allgemeine Vertragsbedingungen – Veranstaltungen & Projekte

Stand: Okt. 2009

- dem Charakter des Projektes jederzeit und uneingeschränkt gegeben ist.
- 4.3.2. Der Veranstalter/Projektpartner wird seinen Beitrag während des Veranstaltungszeitraums unterhalten, reinigen, organisieren und auf eigene Kosten alle notwendigen Genehmigungen und Versicherungen besorgen. Nach Beendigung der Bundesgartenschau hat der Veranstalter/Projektpartner seinen Beitrag auf dem BUGA-Gelände umgehend, spätestens jedoch bis 30. Oktober 2011 auf eigene Kosten wieder abzubauen.
- 4.3.3. Im Falle von Schäden, insbesondere durch Unwetter, sichern sich die Vertragsparteien bestmögliche gegenseitige Unterstützung zu. Die Verantwortung für den Ausstellungsbeitrag trägt dabei der Veranstalter/Projektpartner. Sollte der Ausstellungsbeitrag, egal wie bzw. durch wen, beschädigt werden, werden die beiden Vertragspartner gemeinsam den Schaden besichtigen und aufnehmen. Der Schaden ist durch den Veranstalter/Projektpartner umgehend zu beseitigen, es sei denn, die Vertragsparteien treffen im Einzelfall eine anderweitige Vereinbarung.
- 4.3.4. Der Veranstalter/Projektpartner stellt sich über ein Hinweisschild dar. Die Finanzierung solcher Schilder erfolgt durch den Veranstalter/Projektpartner. Inhalt eines solchen Schildes kann insbesondere der Projektname, Betreiber, öffentliche Projektförderer (wie EU, Bund, Land, Kommune etc.) mit Logos, eigene Sponsoren des Veranstalter/Projektpartner im Fließtext ohne Logo sein. Der Veranstalter/Projektpartner wird diese Schilder am vereinbarten Ort gut sichtbar in vorheriger Absprache mit der BUGA aufstellen.
- 4.4. Der Veranstalter/Projektpartner ist in allen Phasen des Projektes an die Gestaltungsrichtlinien der BUGA gebunden. Fragestellungen zur Gestaltung, die durch die Gestaltungsrichtlinien nicht abgedeckt sind, werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien entschieden und schriftlich festgehalten. Die BUGA kann hinsichtlich der Grundzüge der Gestaltung der Schilder und deren Größe Richtlinien festlegen, an welche alle Veranstalter/Projektpartner gebunden sind.
- 4.5. Der Veranstalter/Projektpartner wird Anregungen der BUGA bei seiner Leistungserbringungen berücksichtigen und etwaige Bedenken hiergegen der BUGA unverzüglich schriftlich mitteilen; er hat die vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der BUGA und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Der Veranstalter/Projektpartner hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
5. **Herausgabeanspruch der BUGA**
- Wurden dem Veranstalter/Projektpartner von der BUGA Unterlagen überlassen, sind diese der BUGA spätestens nach Projektbeendigung zurückzugeben. Sie dürfen nicht weiterverwendet werden. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
6. **Urheberrecht**
- 6.1. Die BUGA räumt dem Veranstalter/Projektpartner das einfache und nicht übertragbare Recht ein, für seinen Projektbeitrag den vertraglich vereinbarten Titel in seiner Imagewerbung zu verwenden. Der Veranstalter/Projektpartner hat das Recht, das Logo der BUGA im Sinne eines Partner-Logos, entsprechend der Markenentwicklungs- und Gestaltungsrichtlinien (CD-Manual BUGA) zu nutzen. Für alle Projekte, für die das BUGA-Logo verwendet wird, wird der Projektpartner im Vorfeld die Freigabe (schriftliche Zustimmung) der BUGA einholen.
- 6.2. Der Veranstalter/Projektpartner überträgt der BUGA hinsichtlich überlassener Unterlagen etc. ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten. Er garantiert, dass das zur Verfügung gestellte Material frei von Rechten Dritter ist und stellt die BUGA von Ansprüchen Dritter frei, die diese aus der Verletzung bestehender Rechte an den überlassenen Unterlagen gegenüber der BUGA geltend machen. Die BUGA sichert dem Veranstalter zu, dass diese Unterlagen etc. ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit, Werbung bzw. für die unter Punkt 1 des Vertrages genannten Zwecke der Bundesgartenschau verwendet werden. Die BUGA respektiert ausdrücklich das Urheberrecht des Veranstalters/Projektpartners an diesen Unterlagen. Eine Pflicht zur Verwendung der Unterlagen besteht jedoch nicht. Der Veranstalter/Projektpartner erkennt an, dass eine Verpflichtung der BUGA zur Namensnennung des Veranstalter/Projektpartners nicht besteht.
- 6.3. Soweit Projektergebnisse urheberrechtlich geschützte Werke sind, räumt der Veranstalter/Projektpartner der BUGA hieran das, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein. Dazu gehört insbesondere das Recht, Abänderungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen, die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten oder vorzuführen über Fernleitungen oder Drahtlosübertragung und zum Betrieb von DV-Anlagen und -Geräten zu nutzen. Hierfür fallen keine Kosten an. Zur vollständigen und teilweisen Ausübung der vorstehenden Rechte bedarf es keiner weiteren Zustimmung seitens des Veranstalter/Projektpartners. Diese Nutzungsrechte verbleiben der BUGA auch nach Beendigung des Vertrages.
- 6.4. Die BUGA ist ohne Einholung weiterer Zustimmungen befugt, die vorstehenden Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen.
7. **Öffentlichkeitsarbeit**
- Die Vertragsparteien sind an einer sich gegenseitig unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit, entsprechenden Werbemaßnahmen und Sponsorarbeit interessiert. Die notwendige Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung des Projektes obliegt hierbei grundsätzlich dem Veranstalter/Projektpartner, es sei denn, die BUGA ist nach diesem Vertrag für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Der Veranstalter/Projektpartner wird seinen Teil der Öffentlichkeitsarbeit auf eigene Kosten



Allgemeine Vertragsbedingungen – Veranstaltungen & Projekte

Stand: Okt. 2009

betreiben und seinen Beitrag in diesem Fall im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vermarkten.

Der Veranstalter/Projektpartner wird das Logo der BUGA in seiner gesamten Öffentlichkeitsarbeit zur Veranstaltung bzw. zum Projekt verwenden.

7.1. Bindung an Gestaltungsrichtlinien

Der Veranstalter/Projektpartner ist bei der Verwendung des Logo bzw. des Namen der BUGA an die Gestaltungsrichtlinien (CD-Manual, vgl. Anlage) der BUGA gebunden. Dieses gilt vor allem für die Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere Veröffentlichungen, Werbemaßnahmen, aber auch Sponsoring etc.).

Weicht der Veranstalter/Projektpartner von den im CD-Manuel festgelegten Vorgaben ab, hat er das entsprechende Werk umgehend auf seine Kosten zurückzuziehen. Die BUGA kann jede weitere Veröffentlichung untersagen. Sie hat in einem solchen Fall Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz.

7.2. Veröffentlichungen (Druckerzeugnisse u.a.)

Der Veranstalter/Projektpartner wird vor Aufnahme der Fertigung die Werbemittel für die Imagewerbung (insbesondere vor Drucklegung oder Fertigung, Vorlagen, Druckvorlagen, Muster und Layouts der beabsichtigten Imagewerbemittel, etc.) der BUGA vorlegen. Die BUGA kann der Veröffentlichung widersprechen, sofern sie hieran ein berechtigtes Interesse hat bzw. wenn die geplante Veröffentlichung im Widerspruch zu den Gestaltungsrichtlinien der BUGA steht. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht innerhalb von drei Wochen nach Vorlage, gelten das Werbemittel und seine Veröffentlichung als genehmigt. Ohne Genehmigung der BUGA veröffentlichte Medien und Werbemittel müssen auf Kosten des Veranstalter/Projektpartners zurückgezogen werden, wenn die BUGA dieses verlangt. Die BUGA erhält von jeder Veröffentlichung bzw. von jedem Werbemittel kostenlose Probeexemplare.

7.3. Eigenes Werben der Partner

Der Veranstalter/Projektpartner wird neben seinem Projekt mit Ausnahme des Hinweisschildes gem. Punkt 3.3.4. dieser AVB nichts weiter aufstellen, anbringen oder in sonstiger Weise werbend in Erscheinung treten. An Gebäuden der BUGA (insbesondere „Info-Boxen“) darf nichts außen angebracht werden. Der Veranstalter/Projektpartner kann jedoch innerhalb seines Beitrages Druckerzeugnisse in geeigneter Weise auslegen.

Der Veranstalter/Projektpartner erarbeitet in Abstimmung mit der BUGA das Ausstellungskonzept. Die Innengestaltung von Gebäuden erfolgt entsprechend den Gestaltungsrichtlinien der BUGA.

- 7.4. Der Veranstalter/Projektpartner überträgt der BUGA das nicht-exklusive und kostenlose Recht zur Bewerbung des Projektes sowie des Veranstalters. Der Veranstalter stellt der BUGA auf Anforderung Unterlagen zur Verfügung, die geeignet sind, die BUGA als Ganzes und das Projekt im Besonderen durch z.B. Anzeigen, Plakate, Außenwerbung, Rundschreiben, Broschüren, Kataloge, Bücher, Pressemitteilungen, Internetpublikationen, offizielle Publikationen der BUGA, das Besucher-Informationssystem, CD-ROM, Videos, Filme, das Fernsehen und Audio/Radio etc.

zu fördern. Diese Unterlagen können z.B. sein: Texte, Entwürfe, Zeichnungen, Pläne, Fotografien, Videomaterial, Animation/Virtual-Reality-Videos sowie sogenannte O-Töne (Interviews) über Ausstellungsbauten und -Beiträge zur BUGA, als auch allgemeine Informationen über Land und Leute. Die BUGA oder von der BUGA Beauftragte sind berechtigt, diese Unterlagen kostenfrei für die oben aufgeführten Zwecke zu verwenden.

7.5. Pressearbeit

Alle Presseveröffentlichungen (beispielsweise in Print, Funk, Internet usw.) in denen die Bundesgartenschau Koblenz 2011 genannt wird, müssen rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Veröffentlichung mit der BUGA abgestimmt werden. Die Vertragspartner vereinbaren den Austausch von Zeitungsausschnitten, wenn beide oder der andere Partner darin genannt werden. Presseveröffentlichungen (Texte und Fotos) für das Internet sind mindestens drei Arbeitstage vor Veröffentlichung mit der BUGA abzustimmen.

Bei allen Presseveröffentlichungen, die mit der BUGA gemeinsam herausgegeben werden, ist das LOGO der BUGA zu verwenden. Die grafische Platzierung erfolgt nach den Gestaltungsrichtlinien (CD-Manual) des Veranstalter/Projektpartners und denen der BUGA. Sollte dabei keine Übereinstimmung zu erzielen sein, verzichtet der Veranstalter/Projektpartner auf ihr jeweiliges LOGO.

In allen Presseveröffentlichungen werden ausschließlich die jeweiligen Ansprechpartner für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit genannt. Sollte es aus der Sicht eines Partners notwendig sein, weitere Ansprechpartner zu nennen, wird dies rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor der Presseveröffentlichung besprochen. Dies gilt auch für die Nennung von Ansprechpartner auf Pressekonferenzen.

Presstexte von Dritten stehen der BUGA für die Pressemappe mindestens 48 Stunden vor Veröffentlichung zur Verfügung.

7.6. Ausstellungen, Vorträge, Symposien etc.

Ausstellungen, Vorträge bzw. Symposien und sonstige Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Projektbeitrag sind von den beiden Vertragsparteien ausdrücklich gewünscht und grundsätzlich im Rahmen der Gegebenheiten möglich, um den Bekanntheitsgrad des Projektes, der Bundesgartenschau und des Veranstalters zu steigern. Sollte eine solche Veranstaltung angestrebt werden, so sind deren Ausgestaltung und die zugrunde liegenden Absprachen bzw. Regelungen Gegenstand einer gesondert abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

- 7.7. Sollte der Veranstalter einen Fördermittelantrag stellen, wird er diesen in jedem Fall der BUGA vor Antragstellung vorlegen. Diese kann innerhalb von drei Wochen ab Vorlage Änderungen des Antragstextes verlangen, die der Veranstalter entsprechend berücksichtigen wird.

7.8. Sponsoring

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Werben von Sponsoren im beiderseitigen Interesse liegt. Wirbt der Veranstalter/Projektpartner potentielle För-



Allgemeine Vertragsbedingungen – Veranstaltungen & Projekte

Stand: Okt. 2009

dermittelgeber oder Sponsoren, so hat er die BUGA hierüber frühzeitig und in jedem Fall vor einem möglichen Vertragsschluss zu informieren.

- 7.8.1. Handelt es sich um einen Sponsor bzw. Fördermittelgeber, der sich nur beim Veranstalter/Projektpartner, nicht aber auf dem BUGA - Gelände präsentieren will, kann die BUGA grundsätzlich nur innerhalb von drei Wochen ab Anzeige einer solchen Partnerschaft in besonderen Ausnahmefällen widersprechen, wenn hierfür ein besonderer Grund vorliegt bzw. sie ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Ein Widerspruch ist auch möglich, wenn die BUGA später Kenntnis von Umständen erlangt, die eine solche Partnerschaft aus ihrer Sicht unmöglich erscheinen lassen.
- 7.8.2. Bei Sponsoren bzw. Fördermittelgeber, die sich im Zusammenhang mit dem Projekt auf dem BUGA - Gelände präsentieren wollen, bedarf es vor einer entsprechenden Vereinbarung der schriftlichen Zustimmung der BUGA. Diese kann bei berechtigtem Interesse verweigert werden. Ohne eine solche Zustimmung ist eine Erwähnung des Sponsors /Fördermittelgebers auf dem Ausstellungsgelände und in Veröffentlichungen jedweder Art (inkl. Internet, DVD, sms etc.) nicht möglich.
- 7.8.3. Der Veranstalter/Projektpartner hat seine Bindung an die Gestaltungsrichtlinien der BUGA unverändert an seinen Partner (z.B. Sponsor) weiterzugeben. Für alle Projekte, für die das BUGA - Logo verwendet wird, muss die schriftliche Zustimmung (Freigabe) der BUGA vorliegen. Veröffentlichungen des Sponsors etc., bei denen das Logo der BUGA oder der Name der BUGA verwendet wird, werden sofort untersagt und müssen unterlassen werden, wenn sich der Sponsor oder sonstige Partner nicht an die Vorgaben der BUGA - Gestaltungsrichtlinien hält bzw. die Freigabe nicht erteilt wurde. Ein Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt.

8. Internet

Die Vertragsparteien streben die Nutzung des Mediums Internet zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit an.

- 8.1. Die durch die BUGA veröffentlichten Texte des Vertragspartners sind jeweils fremde Inhalte, für die der andere Vertragspartner nicht verantwortlich ist. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, keine Inhalte zu veröffentlichen, die gegen bestehende Gesetze (insbesondere Strafrecht, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht, etc.) verstoßen oder die Rechte Dritter verletzen (insbesondere Namensrechte, Persönlichkeitsrecht, Markenrechte, etc.). Die Einstellung von Inhalten im Namen von Dritten ohne deren ausdrückliche vorherige Zustimmung ist unzulässig. Insbesondere dürfen ohne vorherige Einwilligung des Betroffenen keine Telefonnummern oder Adressen veröffentlicht werden.
- 8.2. Inhaltskontrolle: Die BUGA ist nicht verpflichtet, entsprechende Inhalte auf ihre rechtliche Zulässigkeit und auf eine mögliche Verletzung von Rechten Dritter hin zu überprüfen. Erhält sie Kenntnis von unzulässigen Inhalten oder etwaigen Rechtsverletzungen, ist sie berechtigt, nach ihrem Ermessen die Texte ganz

oder teilweise ohne vorangegangene Benachrichtigung wieder zu löschen oder die Abrufbarkeit des Textes zu sperren. Ein Recht zur Löschung ist insbesondere dann gegeben, wenn Texte oder sonstige übermittelte Daten rechts- oder sachwidrigen Inhalt haben, die Rechte Dritter verletzen und/oder gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen. Der Veranstalter/Projektpartner kann in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen die BUGA geltend machen.

- 8.3. Haftungsfreistellung: Der Veranstalter/Projektpartner stellt die BUGA von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die BUGA aufgrund der vom Veranstalter/Projektpartner zur Veröffentlichung übermittelten Inhalte geltend machen. Die Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche bleibt der BUGA vorbehalten. Der Veranstalter/Projektpartner unterstützt die BUGA bei der Abwehr solcher Ansprüche, insbesondere durch sämtliche zur Verteidigung erforderlichen Informationen. Der Veranstalter/Projektpartner ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der BUGA durch die erfolgreiche Inanspruchnahme durch Dritte entsteht. Hierzu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.
- 8.4. Links: Die BUGA weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte von gelinkten Fremdseiten hat. Deshalb distanziert sie sich ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller gelinkten Fremdseiten.
- 8.5. Viren, Würmer und Trojaner: Die Vertragsparteien haften dafür, dass gegebenenfalls übermittelte Dateien frei von Viren, Würmern, Trojaner u.ä. sind. Dateien mit Viren etc. können gelöscht werden, ohne dass dem Vertragspartner hieraus Ansprüche zustehen. Die BUGA behält sich Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch Viren etc. verursacht sind, vor.
- 8.6. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, alle Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Medium Internet auszuschließen. Aus diesem Grund übernehmen sie jeweils gegenseitig keine Gewährleistung für technische Mängel, insbesondere für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der Daten und für die vollständige und fehlerfreie Wiedergabe der jeweils eingestellten Inhalte.

9. Rahmenbedingungen

- 9.1. Genehmigungen etc.: Der Partner ist, soweit er auf dem BUGA-Gelände einen eigenen Beitrag errichtet bzw. Veranstaltungen durchführt, für die Einhaltung rechtlicher, bauaufsichtlicher und sicherheitstechnischer u.ä. Anforderungen bzw. Vorgaben zu seinem Beitrag verantwortlich, insbesondere zur Statik, Brand- und Schallschutz. Notwendige Genehmigungen sind vom Veranstalter/Projektpartner einzuholen. Er stellt die BUGA von Ansprüchen Dritter frei, die aus entsprechenden Verletzungen resultieren.
- 9.2. Abfälle /Müll: Der Veranstalter/Projektpartner ist, soweit er auf dem BUGA-Gelände einen eigenen Beitrag errichtet bzw. Veranstaltungen durchführt, für die umgehende Beseitigung seiner und der mit seinem Beitrag verbundenen Abfälle verantwortlich. Die BUGA wird ihm einen Deponieplatz benennen. Das BUGA-Gelände ist von Abfall rein zu halten. Kommt



Allgemeine Vertragsbedingungen – Veranstaltungen & Projekte

Stand: Okt. 2009

- der Partner einer Aufforderung zur Abfallbeseitigung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, so können die Abfälle des Partners auf seine Kosten beseitigt werden. Sollte die BUGA ein Entsorgungskonzept erstellen, so führt Partner die Abfallentsorgung nach diesem Konzept durch.
- 9.3. Wartungsarbeiten, An- und Ablieferung, Müllentsorgung etc., die den Ausstellungsbetrieb der Bundesgartenschau beeinflussen (z.B. PKW- oder LKW-Zufahrt), dürfen ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten des BUGA-Geländes durchgeführt werden. Dies gilt nicht für unvorhergesehene Störungen, die zu einer wesentlichen Einschränkung des Betriebes des Beitrages führen oder im Notfall. In den letztgenannten Fällen haben sich die Parteien vorab über einen Einsatzplan zu verständigen.
- 9.4. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeiten mit Großgeräten grundsätzlich nicht gestattet sind, es sei denn, sie erfolgen in Absprache mit der BUGA.
- 9.5. Der Partner darf auf dem Gelände weder Proben verschenken, noch Produkte jedweder Art verkaufen. Ein Ausschank (Gastronomie, Bistro etc.) ist ebenfalls untersagt. Hierbei ist es unerheblich, ob der Ausschank gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgen soll.
- 9.6. Der Partner darf auf dem Gelände der Bundesgartenschau keine Lagerflächen und keine Bauten errichten. Hierzu zählen auch Überdachungen, Planen und ähnliches.
- 9.7. Die Außengestaltung aller Bauten auf dem Gelände der Bundesgartenschau obliegt der BUGA. An den Bauten (insbesondere den Modulbauten) darf außen nichts angebracht oder verändert werden.
- 9.8. Vertragsstrafen: Bei Verstoß des Partners gegen die Vereinbarungen in den Punkten 9.2. bis 9.7. dieses Vertrages ist für jeden angebrochenen Tag der Zuwiderhandlung bzw. jede einzelne Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000 an die BUGA zu zahlen.
- 9.9. Freiheit und Identität der künstlerischen Aussage: Es wird darauf hingewiesen, dass die BUGA in der künstlerischen und organisatorischen Gestaltung des Projektes frei ist und in diesem Zusammenhang keinem Weisungsrecht seitens des Partners unterliegt.
- 9.10. Der Veranstaltungszeitraum der Bundesgartenschau dauert vom 15. April 2011 bis zum 16. Oktober 2011.
- 10. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung**
- 10.1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 10.2. Beide Vertragsparteien können, wenn nichts anderes vereinbart ist, den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 10.2.1. das Projekt nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird;
- 10.2.2. die andere Partei grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen ihr obliegende wesentliche Hauptleistungspflichten verstößt. Ein Verstoß des Veranstalter/Projektpartners liegt insbesondere dann vor, wenn kein Nachweis der gesicherten Finanzierung besteht, bei nicht termingerechter Eröffnung des Ausstellungsbeitrags sowie bei vorzeitiger Schließung des Ausstellungsbeitrags vor und während der Dauer der BUGA;
- 10.2.3. die jeweilige Partei gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, die für die Durchführung dieses Vertrages maßgeblich sind;
- 10.2.4. der Veranstalter/Projektpartner seine Zahlungen einstellt bzw. überschuldet ist oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 10.3. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den Ziffern 5 und 6 unberührt.
- 11. Haftung, Verjährung und Versicherung**
- 11.1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der BUGA richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2. Die Haftung der Vertragsparteien ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vertragspartners oder seiner gesetzlichen Vertreter, Organe, Angestellten bzw. Erfüllungsgehilfen beruht und eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Ist eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden, ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftungsbeschränkung der BUGA umfasst auch die Schadensersatzansprüche aller Personen gegen die BUGA, die der Sphäre des Veranstalter/Projektpartner zuzurechnen sind und die sich in Ausübung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte auf dem BUGA-Gelände vor, während oder nach der BUGA Koblenz 2011 befinden.
- 11.3. Die BUGA haftet nicht für technische Störungen, deren Ursache nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt, und nicht für Schäden durch höhere Gewalt. Eine Haftung der BUGA ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung der BUGA Koblenz 2011 und/oder der Veranstalter/Projektpartner insgesamt oder teilweise aus Gründen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die BUGA nicht zu vertreten hat, vereitelt wird.
- 11.4. Die BUGA haftet ausdrücklich nicht für die Erreichung der vom Veranstalter/Projektpartner verfolgten werblichen oder sonstigen Ziele und Erfolge. Sie übernimmt auch keine Verantwortung für das Gelingen des Projektes (z.B. BUGA-Außenstandortes) bzw. für die Realisierung etwaiger Gewinnerwartungen sowie für in Aussicht genommene Besucherzahlen bzw. Verluste des Veranstalters/Projektpartners, die aus der Teilnahme an der Bundesgartenschau als Veranstalter/Projektpartner resultieren.
- 11.5. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass der Veranstalter/Projektpartner für die Organisation und Durchführung der BUGA keine Verantwortung trägt. Dem Veranstalter/Projektpartner obliegen



Allgemeine Vertragsbedingungen – Veranstaltungen & Projekte

Stand: Okt. 2009

- aber alle mit seiner Teilnahme an der BUGA verbundenen Verkehrssicherungspflichten. Soweit durch eine Verletzung der dem Veranstalter/Projektpartner obliegenden Verkehrssicherungspflichten Rechte Dritter beeinträchtigt werden, hat der Veranstalter/Projektpartner die BUGA von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 11.6. Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Veranstalter/Projektpartner verlangen, an der Schadensbeseitigung beteiligt zu werden, es sei denn, die BUGA ist dies aus Gründen, die in der Person des Veranstalter/Projektpartners liegen, nicht zuzumuten.
- 11.7. Alle Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander verjähren spätestens am 30. Juni 2012.
- 11.8. Der Veranstalter/Projektpartner ist für die Absicherung des Projektes zuständig. Es wird ihm der Abschluss einer ausreichenden Versicherung empfohlen.
- 12. Schiedsgerichtsvereinbarung**
- 12.1. Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen dem Veranstalter/Projektpartner und der BUGA werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit, Durchführung und Beendigung des Veranstalter/Projektpartnervertrages, einzelner Vertragsbestimmungen, Nebenverträge oder etwaiger Nachträge. Schließlich werden auch Streitigkeiten über die eigene Zuständigkeit und über die Wirkung und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung sowie etwaiger Nachträge durch das Schiedsgericht entschieden.
- 12.2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich zwei beisitzenden Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Jede Partei bestellt einen beisitzenden Schiedsrichter. Die von den Parteien bestellten Schiedsrichter bestellen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland haben muss. Kommt keine Einigung zustande, so ernennt der Präsident der IHK Koblenz den Vorsitzenden auf Antrag der Schiedsrichter.
- 12.3. Das Schiedsgericht tagt in Koblenz. Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Jedenfalls muss den Parteien Gelegenheit gegeben werden, sich erneut zu äußern. Im übrigen sind die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung anzuwenden.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1. Der Status gem. § 1 Ziffer 1 des Vertrages und die damit auf der Grundlage dieses Vertrages durch die BUGA eingeräumten Rechte werden nur dem Veranstalter/Projektpartner selbst, insbesondere jedoch nicht den mit ihm verbundenen Unternehmen oder seinen Mitgliedern gewährt.
- Der Veranstalter/Projektpartner ist nicht berechtigt, seine ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte, Möglichkeiten und Pflichten an Dritte abzutreten und/oder Dritte über die in diesem Vertrag geregelten werblichen und kommunikativen Möglichkeiten hinaus einzubeziehen. Der Status des Veranstalter/Projektpartners und die damit auf der Grundlage dieses Vertrages durch die BUGA eingeräumten Rechte werden nur dem Veranstalter/Projektpartner selbst, und insbesondere nicht den mit ihm verbundenen Unternehmen oder Organisationen, seinen Gesellschaftern oder seinen Vereins-/Verbandsmitgliedern gewährt.
- 13.2. Der Vertrag regelt abschließend die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich bestätigt sind. Eine Abänderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Erfüllungsort ist Koblenz, es sei denn, es ergibt sich aus dem Charakter des Projektbeitrages etwas anderes. Der Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, ebenfalls Koblenz.
- 13.4. Dem Veranstalter/Projektpartner ist bekannt, dass alle Bestandteile und Vereinbarungen dieses Vertrages dem Revisionsvorbehalt des öffentlichen Auftragswesens unterliegen können. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen, wenn wegen Beanstandungen der Revisionsabteilung berechnete Rückforderungsansprüche nach § 812 BGB, bestehen.
- 13.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu unternehmen, was zur unverzüglichen Behebung der Teilnichtigkeit bzw. zur Ausfüllung der Lücken erforderlich ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücken bedacht hätten. Die Beteiligten verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung(en) möglichst nahe kommt.

Erstellt: 27. Okt. 2009